Bundesrat Drucksache 890/2/93

02.02.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Punkt 26 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 3

Artikel 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"Nach der Überschrift des 4. Abschnitts des 3. Kapitels wird folgender § 52 a eingefügt:

'§ 52 a
Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es insbesondere auf die Bedeutung

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994

...

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840 Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, hinzuweisen und der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten; das Gespräch soll in geeigneten Fällen in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden.

(2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren werden wird, kann das Jugendamt nach Abs. 1 tätig werden.'"

Begründung:

Die sehr detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder nach § 52 a Abs. 1 SGB VIII-Entwurf sollte auf eine allgemeine Hinweispflicht insbesondere über die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit einer freiwilligen Beistandschaft reduziert werden. Kein anderes Beratungsangebot des KJHG wird in einer solch ausdifferenzierten Art und Weise beschrieben. Vielmehr sind die Mitarbeiter von Jugendämtern erfahren genug, einer gesetzlichen Aufklärungspflicht in ausreichendem Umfang und entsprechend den gesetzgeberischen Intentionen nachzukommen.

Ob das vom Jugendamt angebotene Gespräch in der Umgebung der Mutter (Hausbesuch) stattfinden soll, wird von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen.